

Kontributionslast ledig, begannen wieder aufzuatmen, die Baulust erwachte, die wüsten Stellen in den Städten wurden wieder angebaut, nach langer Frist sah man wieder neue Häuser sich erheben. Zuzug von außen her stellte sich ein, Handel und Wandel regten sich freier. Im Laufe der beiden nächsten Jahrzehnte war in allen Städten der Mark, auch in den ritterschaftlichen und stiftischen Landstädten und Flecken, die Akzise eingeführt.

Der weitere Verlauf war, daß die ursprünglich den städtischen Behörden zustehende Verwaltung der Akzise von vornherein auch unter die Aufsicht kurfürstlicher Steuerkommissare gestellt wurde, und daß aus dem landesherrlichen Kontrollrecht sich allmählich die volle landesherrliche Selbstverwaltung entwickelte. Die Akziseverwaltung wurde die hohe Schule des preussischen Finanzbeamtentums. Von Anfang an aber waren die Erträge derselben vorzüglich für die Erhaltung der Truppen bestimmt; das Bestehen und das Wachstum des stehenden Heeres ist in dem brandenburgisch-preussischen Staat aufs engste verknüpft mit der Einführung der Akzise und mit den stetig wachsenden Einnahmen, die durch sie dem Staate zufließen, so daß für den preussischen Beamtenstaat, wie für den preussischen Militärstaat diese neue Steuerordnung von gleich grundlegender Bedeutung geworden ist.

Gegen Ende der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm war das neue System in dem ganzen Umfang des Staates in der Hauptsache zur Durchführung gebracht und der Übergang von landständischer zu landesherrlicher Steuerverwaltung vollzogen. Die ritterschaftlichen Verbände hielten an den meisten Stellen ihre Proteste aufrecht und behaupteten ihre Sonderstellung durch Beibehaltung ihrer alten direkten Besteuerung; aber da die Akzise in den Städten sehr bald aus einer provisorischen zu einer dauernden Steuereinrichtung wurde, so konnte auch der Adel sich der Notwendigkeit einer regelmäßigen Kontributionsleistung nicht mehr lange entziehen, und das Recht ihrer Bewilligung wurde mehr und mehr zu einer bedeutungslosen Formalität. Die Zeit der Landtage und der ständischen Ausschüsse, obwohl man sich hütete, sie formell zu beseitigen, war vorüber. Von Zeit zu Zeit bäumte sich auch in der Folge noch der Trotz des alten landständischen Selbstgefühls zu heftigen Konflikten mit dem Fürsten und seiner Regierung empor; aber die Staatsouveränität war auf die Monarchie, das Beamtentum und das Heer fest gegründet, und jene Mächte vermochten nicht mehr sie zu erschüttern.